

## Anlage 3: Besondere Vergütungen für Ärzte nach § 4 i. V. m. Anlage 2

zum Vertrag nach § 137 f SGB V auf Grundlage des § 83 SGB V über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) zur Verbesserung der Qualität der Versorgung von Typ-2-Diabetikern zwischen den Verbänden der GKV Niedersachsen und der KVN, in Kraft ab 01.07.2020

### 1. Basis- und Managementleistungen

Zur Sicherstellung der Basis- und Managementleistungen der an der 2. Versorgungsebene im Rahmen der spezialisierten Versorgung der an Diabetes Mellitus Typ 2 erkrankten Versicherten werden die nachfolgenden besonderen Vergütungen an die nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 durch die KVN genehmigten Diabetologischen Schwerpunktpraxen (DSP) mit und ohne Diabetologischer Fußambulanz (DFA) gezahlt. Die entsprechenden Behandlungsfälle sind mit der **GOP 99098** zu kennzeichnen

#### a) Basisvergütung einer DSP/Arzt ohne DFA-Genehmigung

- (1) Es wird eine Basis-/Managementpauschale in Abhängigkeit der Fallzahlen je Praxis gezahlt, wobei eine Obergrenze je DSP festgelegt ist. Dabei sind alle entsprechenden Fallzahlen von eingeschriebenen Versicherten der GKV aus diesem Vertrag (DMP DM 2) und auch aus dem „Vertrag über ein strukturiertes Behandlungsprogramm zur Verbesserung der Qualität der Versorgung von Typ-1-Diabetikern“ (DMP DM 1) einzubeziehen. Hierfür gelten je in Vollzeit tätigen diabetologisch qualifiziertem Arzt in einer Einzelpraxis (ohne Anerkennung als DFA) folgende Pauschalen einmal im Behandlungsfall:

Fallzahl	Pauschale (GOP 99100)
1 - 500	49,00 €
501 - 650	25,00 €
651 - 800	15,00 €

Überweisungen von Patienten an eine DSP mit anerkannter DFA sind mit der **GOP 99100H** zu kennzeichnen. Für diese Fälle wird die Strukturpauschale nach **GOP 99100** um 50 Prozent gekürzt.

- (2) Eine DSP mit mindestens 2 diabetologisch qualifizierten Ärzten kann eine entsprechende Abrechnung als Gemeinschaftspraxis/MVZ beantragen. Dies setzt voraus, dass die DSP entsprechend höhere Strukturvoraussetzungen in der Gemeinschaftspraxis/MVZ nachweisen kann. Für jeden weiteren diabetologisch qualifizierten Arzt erfolgt eine Erhöhung der jeweiligen Fallzahl um 40 Prozent. Für Ärzte, die nicht in Vollzeit tätig sind, erfolgt diese Erhöhung anteilig. Die zur Abrechnung der erhöhten Fallzahlen erforderliche Beschlussfassung über die grundsätzlichen Kriterien erfolgt durch die DMP-Vertragskommission der Gemeinsamen Einrichtung, die eine Empfehlung zur Genehmigung an die KVN abgibt.

- (3) Die Pauschale kann je Patient abgerechnet werden, wenn für diesen aufgrund der Ziffer 1.8.2 Anlage 1 der DMP-A-RL eine Behandlung in der DSP angezeigt ist und wenn für den Patienten die im DMP beschriebenen Leistungen erbracht, dokumentiert und codiert wurden.
- (4) Ermächtigte Ärzte erhalten auf die Pauschalen einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent.
- (5) Die DMP-Vertragskommission der Gemeinsamen Einrichtung kann in begründeten Fällen auf Antrag der DSP die Abschläge nach Absatz 4 modifizieren.
- (6) Hinsichtlich der Abrechnung und Finanzierung gelten die Regelungen des § 34 entsprechend. Die KVN wird die Abrechnungsregeln im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen berücksichtigen.

### b) Basisvergütung einer DSP/Arzt mit DFA-Genehmigung

- (1) Eine nach diesem Vertrag anerkannte DSP mit anerkannter DFA erhält ab dem Quartal der Anerkennung für die strukturelle Vorhaltung und die zusätzlichen Aufgaben an Stelle der Pauschalen nach Nr. 1a) folgende Pauschalen einmal im Behandlungsfall:

Fallzahl	Pauschale (GOP 99101)
1 - 500	55,00 €
501 - 650	38,50 €
651 - 800	27,50 €

- (2) Behandlungen von Patienten, welche durch eine DSP ohne anerkannte DFA überwiesen wurden, sind mit der **GOP 99101H** zu kennzeichnen. Für diese Fälle wird die Strukturpauschale **GOP 99101** um 50 Prozent gekürzt.
- (3) Die Absätze 2 bis 6 aus Nr. 1a) gelten entsprechend.

### c) Behandlung des diabetischen Fußes durch eine anerkannte DFA/Arzt mit DFA-Genehmigung

- (1) Im Rahmen der Behandlung von diabetischen Füßen sind im medizinischen Bedarfsfall folgende Leistungen zu erbringen:
  - a) die Erstversorgung eines diabetischen Fußsyndroms (ab Wagner 1) inkl. der notwendigen Praxismaterialien
  - b) die laufende Versorgung der Wunde in der Arztpraxis
  - c) Überwachung und ggf. Erbringung medizinisch notwendiger Leistungen durch in der Wundversorgung qualifiziertes Personal im häuslichen Bereich
- (2) Zum Ausgleich der über die Regelversorgung hinausgehenden personellen und strukturellen Vorhaltungen für diese Leistungen erhalten am Vertrag teilnehmende Ärzte bei Behandlung von eingeschriebenen Diabetikern mit der Komplikation

diabetisches Fußsyndrom die nachstehenden Vergütungen (Voraussetzung für die Abrechnung ist die Dokumentation der gesicherten ICD):

<b>Leistung</b>	<b>Abrechnungsregel</b>	<b>Vergütung</b>	<b>GOP</b>
Erstversorgung eines diabetischen Fußsyndroms	je Behandlungsfall je untere Extremität	20,00 €	99102
Laufende Versorgung der Wunde in der Arztpraxis	je Wundversorgung als Zuschlag zur EBM-Ziffer 02311	9,00 €	99103
Wundkontrolle/-versorgung durch qualifiziertes Personal im häuslichen Bereich	Pauschale bei medizinischer Notwendigkeit, max. 3 mal im Behandlungsfall	20,00 €	99104

(3) Die Absätze 2 bis 6 aus Nr. 1a) gelten entsprechend.

## **2. Besondere Schulungsprogramme und Schulungsmaßnahmen**

- (1) DMP-Teilnehmer erhalten durch die DSP Zugang zu besonderen strukturierten und zielgruppenspezifischen Schulungsprogrammen. Diese Patientenschulungen dienen der Befähigung des Versicherten zur besseren Bewältigung des Krankheitsverlaufs und der Befähigung zu informierten Patientenentscheidungen. Der bestehende Schulungsstand der Versicherten ist zu berücksichtigen. Ergänzend werden weitere individuelle Interventionen nach diesem Vertrag angeboten. Auf Inhalte, die der DMP-A-RL oder der RSAV widersprechen, muss verzichtet werden.
- (2) Die Strukturqualität der Schulungen ist in Anlage 11 geregelt.
- (3) Die besonderen Schulungsprogramme und Schulungsmaßnahmen werden wie folgt außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung (MGV) finanziert und außerhalb der Regelleistungsvolumen (RLV) und der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) vergütet:

<b>Programm</b>	<b>Anzahl Patienten</b>	<b>Zeitlicher Rahmen</b>	<b>Vergütung pro Patient</b>	<b>GOP</b>
<b>ZI-Schulungsprogramm für Intensivierte Insulintherapie (ICT)</b>	4 bis 6 Personen	12 Doppelstunden	26,00 € pro Einheit	99110
ICT – Zuschlag		Einmalig zur 12. Doppelstunde (Schulungsabschluss) der Schulung gemäß 99110	32,00 €	99110Z
<b>ZI-Schulungsprogramm für Typ-2-Diabetiker, <u>die Insulin spritzen</u></b>	4 bis 6 Personen	5 Doppelstunden (erste und zweite Unterrichtseinheit an aufeinanderfolgenden Tagen, die Übrigen in wöchentlichem Abstand)	26,00 € pro Einheit	99112
ZI Insulin – Zuschlag		Einmalig zur 5. Doppelstunde (Schulungsabschluss) der Schulung gemäß 99112	13,00 €	99112Z
<b>ZI-Schulungsprogramm für Typ-2-Diabetiker, <u>die Normalinsulin spritzen</u></b>	bis zu 4 Personen	5 Doppelstunden	26,00 € pro Einheit	99113
ZI Normalinsulin – Zuschlag		Einmalig zur 5. Doppelstunde (Schulungsabschluss) der Schulung gemäß 99113	13,00 €	99113Z

Programm	Anzahl Patienten	Zeitlicher Rahmen	Vergütung pro Patient	GOP
<b>ZI-Schulungsprogramm für Typ-2-Diabetiker, <u>die kein Insulin spritzen</u></b>	4 bis 10 Patienten	4 Doppelstunden (in wöchentlichem Abstand)	13,50 € pro Einheit	99510
ZI ohne Insulin – Zuschlag		Einmalig zur 4. Doppelstunde (Schulungsabschluss) der Schulung gemäß 99510	6,00 €	99510Z
<b>Diabetes &amp; Verhalten</b> – Schulungsprogramm für Menschen mit Typ-2-Diabetes, die Insulin spritzen	4 bis 6 Patienten	5 Gruppensitzungen á 3 Stunden (180 Minuten) innerhalb von 4-5 Wochen (incl. Motivations- und begleitende Einzelgespräche)	66,- € pro Einheit	99124
Diabetes & Verhalten – Zuschlag		Einmalig zur 5. Doppelstunde (Schulungsabschluss) der Schulung gemäß 99124	33,00 €	99124Z
<b>Individualisierte Intervention von schwangeren Diabetikerinnen</b>	Einzelschulungsmaßnahme, deren Notwendigkeit arztseitig zu dokumentieren ist		45,00 € pro Einheit	99116
<b>Individualisierte Intervention von Kindern und Jugendlichen</b>	Einzelschulungsmaßnahme, deren Notwendigkeit arztseitig zu dokumentieren ist		45,00 € pro Einheit	99117
<b>Individualisierte Intervention für insulinpflichtige Diabetiker</b>	Einzelschulungsmaßnahme, deren Notwendigkeit arztseitig zu dokumentieren ist Näheres in Abs. 9		45,00 € pro Einheit	99118
<b>LINDA -</b> Selbstmanagement-Schulungsprogramm für Menschen mit Typ-2-Diabetes	bis zu 4 Personen	5 bis 6 Unterrichtseinheiten (je 90 bis 120 Minuten)	32,50 € pro Einheit	99123

Programm	Anzahl Patienten	Zeitlicher Rahmen	Vergütung pro Patient	GOP
LINDA – Zuschlag		Einmalig zur 6. Doppelstunde (Schulungsabschluss) der Schulung gemäß 99123	19,50 €	99123Z
<b>Das strukturierte Hypertonie-Behandlungs- und Schulungsprogramm (HBSP)</b>	4 bis 6 Patienten; Typ-2-Diabetiker mit erhöhten Blutdruckwerten	4 Doppelstunden	25,- € pro Einheit	99514
<b>ZI-Behandlungs- und Schulungsprogramm für Patienten mit Hypertonie;</b> behandelt von M. Grüßer et al.	4 bis 6 Patienten; Typ-2-Diabetiker mit essentieller arterieller Hypertonie	4 Doppelstunden	25,- € pro Einheit	99515
<b>Strukturiertes Geriatrisches Schulungsprogramm (SGS)</b> für Typ-2-Diabetiker im höheren Lebensalter (ab Vollendung des 65. Lebensjahres), <b><u>die kein Insulin spritzen</u></b>	bis zu 6 Personen	6 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten)	15,00 € je Einheit	99126
SGS (ohne Insulin) – Zuschlag		Einmalig zur 6. Doppelstunde (Schulungsabschluss) der Schulung gemäß 99126	9,00 €	99126Z
<b>Strukturiertes Geriatrisches Schulungsprogramm (SGS)</b> für Typ-2-Diabetiker im höheren Lebensalter (ab Vollendung des 65. Lebensjahres), <b><u>die Insulin spritzen</u></b>	bis zu 6 Personen	7 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten)	15,00 € je Einheit	99129

Programm	Anzahl Patienten	Zeitlicher Rahmen	Vergütung pro Patient	GOP
SGS (mit Insulin) – Zuschlag		Einmalig zur 7. Doppelstunde (Schulungsabschluss) der Schulung gemäß 99129 bei Diabetes mit Insulin	10,50 €	99129Z
<b>Insulinpumpen-einweisung für Typ-2-Diabetiker</b>	Einzelschulungsmaßnahme	5 bis 6 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten)  Voraussetzung ist die Erfüllung der Indikation im Rahmen der jeweils aktuellen Fassung der Hilfsmittel-Richtlinie und die Genehmigung der Krankenkasse einer Insulinpumpe	125,00 € Pauschalvergütung	99127
<b>HyPOS-Schulungsprogramm</b>  (Hypoglykämie - Positives Selbstmanagement) als Ergänzung einer Basisschulung	4 - 6 Patienten  <b>Typ-2-Diabetiker</b> nur für erwachsene Patienten (ab 18 Jahren), die an Diabetes mellitus Typ 2 erkrankt und insulinpflichtige Diabetiker sind und nicht an folgenden Erkrankungen leiden:  Krebserkrankungen, Demenz- oder psychiatrischen Erkrankungen. Ferner nicht geeignet bei bestehender Schwangerschaft.	5 Gruppensitzungen (je 90 bis 120 Minuten)	40,00 € pro Einheit	99128
<b>MEDIAS 2 - Basis</b> (Mehr Diabetes Selbstmanagement für Typ 2)	4 bis 6 Personen Alter bis 70 Jahre	12 Doppelstunden, optional 8 Termine	26,- € pro Einheit	99111
MEDIAS 2 - Basis – Zuschlag		Einmalig zur 12. Doppelstunde (Schulungsabschluss) der Schulung gemäß 99111	32,00 € pro Patient	99111Z

<b>Programm</b>	<b>Anzahl Patienten</b>	<b>Zeitlicher Rahmen</b>	<b>Vergütung pro Patient</b>	<b>GOP</b>
<b>MEDIAS 2 BOT+SIT+CT</b> für Typ-2-Diabetiker mit nicht-intensivierten Insulintherapie	3 bis 8 Personen	6 Doppelstunden (je 90 Minuten)	26,00 € pro Einheit	99134
MEDIAS 2 BOT+SIT+CT – Zuschlag		Einmalig zur 6. Doppelstunde (Schulungsabschluss) der Schulung gemäß 99134	15,60 € pro Patient	99134Z
<b>Nachschulung Variante 1</b> mit inhaltlichen Elementen der vereinbarten Schulungsprogramme (maximal 2 x im Krankheitsfall nach Teilnahme an diesen Schulungsprogrammen abrechenbar)	als Einzel- oder Gruppenschulungsmaßnahme (max. 10 Patienten)	mindestens 45 Minuten	12,50 € pro Patient	99516
<b>Nachschulung Variante 2</b> mit inhaltlichen Elementen der vereinbarten Schulungsprogramme (maximal 1x im Krankheitsfall nach Teilnahme an diesen Schulungsprogrammen abrechenbar)	als Einzel- oder Gruppenschulungsmaßnahme (max. 10 Patienten)	mindestens 90 Minuten	25,00 € pro Patient	99517
<b>Schulungsmaterial inkl. Gesundheitspass Diabetes</b>		Sachkosten	9,50 € pro Patient	99519
<b>Schulungsmaterial SGS Schulung</b>		Sachkosten	9,00 € pro Patient	99126A



- (4) Nach dieser Vereinbarung können nur Patienten geschult werden, die körperlich und geistig schulungsfähig sind. Der bestehende Kenntnisstand des Patienten und seine bereits erfolgte Teilnahme an einem ambulant oder stationär durchgeführten Schulungsprogramm bzw. Schulungsmaßnahme sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Durchführung und Abrechnung der Schulungsprogramme „LINDA“ **GOP 99123** und Behandlungs- und Schulungsprogramm für intensivierete Insulintherapie „ICT“ **GOP 99110** für einen Versicherten ist nicht zulässig.
- (6) Bei Durchführung des Schulungsprogramms MEDIAS 2-Basis **GOP 99111** ist die Abrechnung der Schulungsprogramme HBSP **GOP 99514** und ZI-Behandlungs- und Schulungsprogramm für Patienten mit Hypertonie **GOP 99515** ausgeschlossen.
- (7) Bei Durchführung des Schulungsprogramms MEDIAS 2 BOT+SIT+CT **GOP 99134** ist die Abrechnung des ZI-Schulungsprogramm **GOP 99112** ausgeschlossen.
- (8) Die Wiederholung eines Schulungsprogramms ist nur mit Genehmigung der Krankenkasse abrechenbar. Falls erforderlich, sind vorrangig Nachschulungen frühestens 1 Jahr nach Ende des Schulungsprogrammes abrechenbar. Die Abrechnung der Nachschulungen nach der Variante 1 **GOP 99516** und der Variante 2 **GOP 99517** im selben Krankheitsfall ist ausgeschlossen.
- (9) Die Maßnahmen „Individualisierte Intervention“ (**GOP 99116 bis 99118**) für schwangere Diabetikerinnen sowie insulinpflichtige Diabetiker und Personen des unmittelbaren Umfeldes (die bereit und fähig sind nach Einweisung unterstützend bei Defiziten der Selbstbehandlungsfähigkeit des Patienten zu wirken) sind in medizinisch erforderlichen Fällen möglich:
  - bei lebensverändernden Situationen, wie z. B. Erstmanifestation der Insulinpflicht, Stoffwechsellentgleisungen (Hypo- oder Hyperglykämie), diabetologische Nephropathie, Eintritt von Behinderungen (z. B. Sehstörungen, Lähmungen)
  - bei wesentlichen Therapieveränderungen, wie Umstellung der Insulintherapie
  - wenn Gruppenschulungen nicht möglich sind (z. B. bei Körperbehinderungen/Folgeerkrankungen, Hör-, Sehstörungen, Sprachbarrieren, psychische Auffälligkeiten, ethnische Besonderheiten u. a.)
  - beim diabetischen Fußsyndrom
  - bei erektiler Dysfunktion

Diese Interventionen sind in einem Umfang von maximal 8 Prozent des gesamten Schulungsaufkommens je Praxis als Einzelschulungsmaßnahme vergütungsfähig.

Darüber hinaus erforderliche Einzelschulungen für schwangere Diabetikerinnen und insulinpflichtige Diabetiker werden mit 26,- € je Einheit vergütet.

- (10) Die Durchführung des Schulungsprogramms SGS für Typ-2-Diabetiker im höheren Lebensalter (ab Vollendung des 65. Lebensjahres) **GOP 99126** und **GOP 99129** sind nur abrechenbar, wenn der Patient in den vergangenen 2 Jahren an keinem anderem Schulungsprogramm dieser Vereinbarung teilgenommen hat.
- (11) Die Absätze 3 bis 6 aus Nr. 1a) gelten entsprechend.
- (12) Die individualisierte Intervention von Kindern und Jugendlichen sollte nur durch DSP mit der Fachrichtung Pädiatrie erbracht werden.
- (13) Anpassungen der Preise für Schulungsmaterialien/Sachkosten durch Preisveränderungen der Verlage erfolgen in Abstimmung der Vertragspartner, ohne dass es einer Vertragskündigung bedarf.